

Ordnung gelten; das Rechtsgefühl des Landes, so im Innersten erschüttert von den verantwortlichen Räten der Krone, wird in der Regierung nicht mehr vertrauensvoll die Hüterin und Schützerin des Rechts und Gesetzes erkennen. Die Folgen, die mit unausbleiblicher Nothwendigkeit aus dieser Maßregel hervorgehen müssen, können nimmermehr zum Heile des Landes dienen, denn der Grundpfeiler eines geordneten Staatslebens ist dadurch zerstört. Aus dem Boden der Ungesetzlichkeit können nie die Früchte der Gesetzlichkeit erwachsen und die Gewalt, die jetzt über das Recht siegt, wird dem Lande nimmer die Segnungen des Friedens bringen.

Angesichts der Verwirrung und Zerrüttung, der großen Gefahren, die für das Land, wie für unsere Stadtgemeinde aus solcher Vernichtung des Rechtszustandes hervorgehen müssen, sind wir der Verpflichtung unvergessen, welche das Gesetz uns als den Vertretern Leipzigs auferlegt. Wenn § 115 e. der Städteordnung den Stadtverordneten die Verpflichtung auferlegt,

„dem Stadtrath auch unaufgefordert Vorschläge zum Besten des städtischen Gemeinwesens, so wie darauf sich beziehende Wahrnehmungen und Beschwerden zu eröffnen,“

so würden wir dieser vom Gesetz uns auferlegten Pflicht zuwider handeln, wollten wir dem tief verletzten Rechtsgefühl Schweigen auferlegen, wollten wir unterlassen, dem Stadtrath gegenüber es auszusprechen, daß wir in dieser offenen Verletzung der Verfassungsurkunde eine unheilvolle Maßregel erkennen, die unserm städtischen Gemeinwesen eben so wie dem ganzen Lande die größten Gefahren und Nachteile bereiten muß.

Die gewissenhafte Wahrnehmung des städtischen Interesse, die das Gesetz uns zur Aufgabe macht, verpflichtet uns, dem Stadtrath diese unsere Ansicht offen darzulegen, demselben überlassend, dieselbe auf geeignetem Wege zur Aufklärung über die Stimmung im Lande zur Kenntniß der Königl. Regierungsbehörden zu bringen.

Mit größter Hochachtung

Leipzig den 5. Juni 1850.

Der Antrag des St.-B. Brockhaus wurde unterstützt.

St.-B. Clearius erklärte sich gegen denselben, da ihm der vom Antragsteller angezogene §. 115 e der Städteordnung hier kaum anwendbar erscheine, im Geiste der Städteordnung sei wenigstens dessen Anwendung in der vorgeschlagenen Weise nicht begründet. Er fühle sich incompetent, darüber zu urtheilen, ob eine Verfassungsverletzung vorliege oder nicht.

Auch Kramermeister Poppe war dieser Ansicht. Er erachtete es für gerathener, eine Beschlussfassung über die angeregte Frage auszusetzen, und beantragte, den Brockhaus'schen Antrag zunächst an die Deputation zum Localstatut zu verweisen. Dieser Antrag wurde, nachdem sich St.-B. Wüning in gleichem Sinne wie die Redner vor ihm ausgesprochen hatte, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Hierauf gab das Collegium nach dem Antrage des Rathes seine Zustimmung zu dem Wegfall der sogen. Schreibe- und Taxationsgebühren beim Leihhause, dessen finanzielle Verhältnisse eine solche Erleichterung für die, welche das Leihhaus zu benutzen genöthigt sind, wohl zulassen.

Die Rechnungen des Leihhauses und der Sparcasse auf das Jahr 1849 wurden justificirt, und die musterhafte Führung derselben rühmend anerkannt. Das Activvermögen der Sparcasse beläuft sich nach dem Rechnungsabschlusse auf 112,196 Thlr. — Ngr. 6 Pf., der Nettogewinn des Jahres 1849 aber auf 7193 Thlr. 13 Ngr. 3 Pf.; das Activvermögen des Leihhauses beträgt dagegen 11,522 Thlr. 15 Ngr. und der Nettogewinn des vorigen Jahres 1953 Thlr. 17 Ngr. 8 Pf. Der Umsatz bei beiden Anstalten giebt ein erfreuliches Zeugniß davon, daß sich die Verhältnisse der minder bemittelten Einwohner unserer Stadt entschieden gebessert haben. Denn während bei der Sparcasse im J. 1848 8554 Interessenten 519,834 Thlr. 22 Ngr. 2 Pf. an Capital und Zinsen gut hatten und hiervon 130,022 Thlr. durch 844 Interessenten im Laufe von 1848 erhoben wurden, belief sich Ende 1849 das Guthaben von 9057 Interessenten auf 614,179 Thlr. 2 Ngr. 4 Pf., also auf 94,345 Thlr. mehr, wogegen im Laufe des Jahres nur 90,656 Thlr. von 565 Interessenten, also 39,366 Thlr. weniger zurückverlangt wurden.

Beim Leihhause blieben Ende 1848 für 90,084 Thlr. Pfänder uneingelöst, während am Schlusse des Jahres 1849 nur 86,560 Thlr. in dieser Weise restirten.

Nachdem sodann das Collegium zu der tauschweisen Abtretung einer dem Johannishospitale gehörigen Feldparzelle von 293 Quadratruthen an die Herren Apel und Brunner gegen Gewährung

eines gleich großen Areal's seine einhellige Zustimmung ertheilt und die vom Stadtrath im Wege der Licitation abgeschlossene Verpachtung mehrerer Wiesengrundstücke nachträglich genehmigt hatte, ging dasselbe zu einer nichtöffentlichen Sitzung über, in welcher die Nachverwilligung von 587 Thlr. 28 Ngr. 8 Pf. zu den Baukosten der beiden Häuser auf dem neuen Friedhofe ausgesprochen wurde.

### Die Mitglieder der bevorstehenden Ständeversammlung.

Einem uns mehrseitig geäußerten Wunsche entsprechend geben wir nachstehend das Verzeichniß der Mitglieder der Ständeversammlung von 1848, wie es in den Landtagsmittheilungen v. d. J. enthalten ist, unter Bemerkung der uns gegenwärtig bekannten Veränderungen, die durch Abwesenheit u. einzelner Mitglieder herbeigeführt werden. Da dasselbe zu Anfang jenes Landtags abgefaßt ist, so fehlen in demselben einige im Laufe desselben erst neu gewählte Abgeordnete. Deshalb und weil möglicherweise noch andere uns unbekannt gebliebene Aenderungen in den Personen der hier genannten eingetreten sein können, kann das nachstehende Verzeichniß nicht auf allseitige Vollständigkeit Anspruch machen.

#### Erste Kammer.

Se. K. H. Prinz Johann,  
ein Deputirter des Hochstifts Meißen (zuletzt Hof- u. Justizrath v. Nostiz),  
der Graf zu Solms-Wildenfels (oder ein Bevollmächtigter desselben),  
ein Bevollmächtigter der Besitzer der fünf Schönburg'schen Reichsherrschaften,  
ein Abgeordneter der Universität Leipzig (zuletzt Domherr Dr. Steinacker),  
Graf v. Hohenthal-Königsbrück,  
Graf v. Einsiedel auf Reibersdorf,  
Oberhofprediger Dr. Harleß,  
Bischof Dietrich,  
Superintendent Dr. Großmann,  
ein Abgeordneter des Collegiatstifts Wurzen (zuletzt Amtshauptmann v. Biedermann),  
einer der Besitzer der vier Schönburg'schen Lehnsherrschaften (zuletzt Graf Alban v. Schönburg),  
folgende zwölf gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer:  
v. Heynik, Generalleutn. a. D. v. Miltiz, Reg.-Rath v. Lehmen, Reinhold, v. Schönberg-Purschenstein, v. Schönberg-Bibran, Staatsminister a. D. v. Nostiz-Wallwitz, Landesältester v. Thielau, Dr. Crusius, Graf Hohenthal-Püchau, v. Meyß, v. Schönfels;  
folgende zehn vom König ernannte Rittergutsbesitzer: Anger (auf Eytzra), Graf v. Einsiedel auf Wolkenburg, v. Erdmannsdorf, v. Friesen auf Rötha, v. Lüttichau, Pflugk, v. Posern, v. Wasdorf auf Störnthale, Amtshauptmann v. Weld, v. Römer;  
die Bürgermeister von Dresden (für denselben Pfotenhauer), Leipzig (Koch), Freiberg (Bernhardi), Plauen (Gottschald), Bautzen (Starke) und drei andern Städten.\*

#### Zweite Kammer.

Zwanzig Abgeordnete der Rittergutsbesitzer: v. d. Beck, Adv. Schäffer (zu Dresden), v. Berlepsch, v. d. Planitz, Rittner, v. Schönfels, Oberbergamtsassessor Freiherr v. Herber, Geh. Reg.-Rath Reiche-Eisenstuck, Landesbestallter Schenk, v. Jesschwitz, Ober-Appellat.-Rath v. Criegern, Dr. Geißler, v. Nostiz-Drzewicki, v. Beschwitz, Stockmann, v. Abendroth, aus dem Winkel, Adv. Kasten, Kreller, Freiherr v. Weuß.

\* Diese Städte waren beim vorigen Landtage: Chemnitz (Bgmstr. Schanz), Leisnig (Bgmstr. Mirus) und Pirna (Bgmstr. Ritterstädt). Da jedoch daselbst jetzt andere Bürgermeister fungiren und nach §. 63 der Verf.-Urk. die Bestimmung der sechs außer Dresden und Leipzig in der I. Kammer zu vertretenden Städte in der Wahl des Königs liegt, so läßt sich hierüber zur Zeit nichts Genaueres angeben.